



VISA, AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNGEN **6**

6.1	Einreise und Visa	67
6.2	Aufenthalt und Niederlassung	70
6.3	Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit	71
6.4	Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit	72
6.5	Einbürgerung	75

Die Schweiz verdankt ihren Wohlstand nicht zuletzt der Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte. Diese bereichern das Land nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell. Dank der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU ist der Aufenthalt in der Schweiz für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger heute einfacher. Auf dem Arbeitsmarkt sind sie den einheimischen Arbeitskräften gleichgestellt. Für Personen aus Drittstaaten, die in der Schweiz leben und arbeiten möchten, gelten bestimmte Voraussetzungen.

6.1 EINREISE UND VISA

Für die Einreise in die Schweiz für bis zu 90 Tage während 180 Tagen benötigen Sie ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument. In bestimmten Fällen sind zudem ein Visum und ein Einladungsschreiben erforderlich. Für längere Aufenthalte wird meistens ein Visum benötigt. Das Bundesamt für Migration publiziert auf seiner Homepage die aktuellen Bestimmungen.

www.bfm.admin.ch
 Bundesamt für Migration (BFM)
 Sprachen: dt., engl., franz., it.

6.1.1 Visumvorschriften

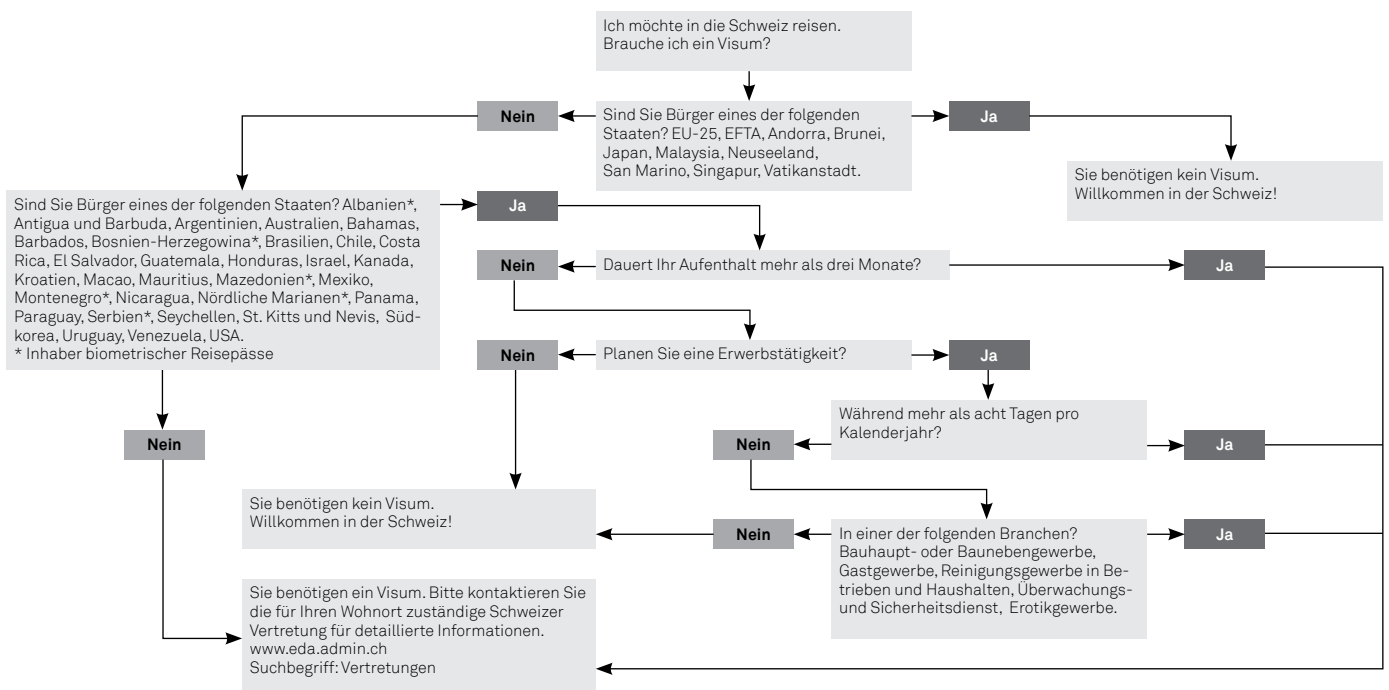
Ausländer, die der Visumpflicht unterstellt sind, haben ihr Einreisegesuch grundsätzlich bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung zu stellen. Diese darf das Visum nur ausstellen, wenn die zuständige Inlandbehörde (Bund oder Kanton) die Ermächtigung zur Visumerteilung gegeben hat. Die Art des Visums und die verlangten Unterlagen richten sich nach dem Aufenthaltszweck. Als Voraussetzung für ein Visum müssen genügend finanzielle Mittel vorhanden sein oder auf legale Weise beschafft werden können, um den Lebensunterhalt während der Durchreise oder des Aufenthaltes in der Schweiz zu bestreiten. Die schweizerischen Auslandvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die Antrag stellende Person nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Unabhängig davon, ob eine Verpflichtungserklärung vorliegt, verlangen die zuständigen Behörden den Abschluss einer Reiseversicherung. Die Mindestdeckung der Versicherung muss umgerechnet 30'000 Euro betragen.

www.eda.admin.ch
 Schweizer Vertretungen im Ausland
 Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.bfm.admin.ch > Themen > Einreise
 Informationen zur Einreise in die Schweiz
 Sprachen: dt., engl., franz., it.

Brauche ich ein Visum?*

(ABB. 20)



* Angaben ohne Gewähr: Bitte konsultieren Sie zusätzlich die zuständige Schweizer Vertretung.
 Quelle: Eigene Darstellung (Daten vom Bundesamt für Migration (BFM), 2015)

Visumvorschriften bestimmter Länder

(ABB. 21)

LAND	VISUMPFLICHT FÜR EINEN AUFENTHALT BIS DREI MONATE	VISUMPFLICHT FÜR EINEN AUFENTHALT ÜBER DREI MONATE	AUSNAHMEN/BEMERKUNGEN
Brasilien	Nein (V1)	Ja	V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe; – anderer Art, sofern diese länger als acht Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat, sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.
VR China	Ja (V)	Ja	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.
EU-25/EFTA	Nein	Nein	
Indien	Ja (V)	Ja	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.
Japan	Nein	Nein	
Kanada	Nein (V1)	Ja	V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe; – anderer Art, sofern diese länger als acht Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat, sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.
Russland	Ja (V) (M: D)	Ja	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument. M: D Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen, welche in offizieller Mission in die Schweiz reisen.
Kasachstan	Ja (V) (M: D)	Ja	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument. M: D Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen, welche in offizieller Mission in die Schweiz reisen.
Hongkong	Nein (V1)	Ja	V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe; – anderer Art, sofern diese länger als acht Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat, sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind. Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz akzeptiert: – Hong Kong Special Administrative Region People's Republic of China Passport (HKSAR-Pass); Visumbefreiung (V1) – Hong Kong British National Overseas Passport (BNO-Pass); Visumbefreiung (V1) – Hong Kong Certificate of Identity; Visumpflicht (V) – Document of Identity for Visa Purposes mit dem Eintrag «Chinese» in der Rubrik «Nationality». In diesem Fall ist das Dokument ein chinesischer Pass (ohne Eintrag der Nationalität des Inhabers wird es für die Einreise nicht akzeptiert); Visumpflicht (V); (der «Hong Kong British Dependent Territories Citizens Passport» wird nicht mehr akzeptiert). – Macau SAR; Visumbefreiung (V1)

LAND	VISUMPFLICHT FÜR EINEN AUFENTHALT BIS DREI MONATE	VISUMPFLICHT FÜR EINEN AUFENTHALT ÜBER DREI MONATE	AUSNAHMEN/BEMERKUNGEN
USA	Nein (V1)	Ja	V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe; – anderer Art, sofern diese länger als acht Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat, sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.
Taiwan	Nein (V14)	Ja	V14 Es besteht eine Visumpflicht: – für Inhaber eines Reisepasses, der keine Personalausweisnummer enthält (siehe V); – bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als acht Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert). Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: – Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat oder eines gültigen D-Visums, sofern im Besitz eines gültigen Reisedokuments.
Ukraine	- Ja (V) - (M: D, S)	- Ja (F: D, S, SP)	M: D, S Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport) für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit. F: D, S, SP Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

Quelle: Bundesamt für Migration (BFM), 2015

«Die Art des Visums und die verlangten Unterlagen richten sich nach dem Aufenthaltszweck.»

6.1.2 Vorgehen bei Visumpflicht

1. Visumpflichtige Personen reichen das Visumgesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung ein. Dem Antrag sind das Reisedokument sowie auf Verlangen weitere Unterlagen beizufügen, die den Reisezweck belegen. Auf den Homepages der Vertretungen finden sich detaillierte Informationen zu den verlangten Unterlagen sowie die entsprechenden Antragsformulare. Alle Unterlagen, Briefe oder Bescheinigungen, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt eingereicht werden.
2. Verlangt die Auslandvertretung eine Verpflichtungserklärung, füllt die ausländische Besucherin oder der ausländische Besucher das entsprechende Formular aus und unterbreitet dieses der Garantin oder dem Garanten.
3. Die Garantin oder der Garant ergänzt und unterzeichnet das Formular und sendet dieses mit den nötigen Unterlagen an die zuständige kantonale oder kommunale Behörde.
4. Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde kontrolliert und in das Zentrale Migrationsinformationssystem aufgenommen.
5. Das Ergebnis der Kontrolle wird der Auslandvertretung ohne Verzug mitgeteilt. Sie entscheidet über die Visumerteilung.

Falls das Visum verweigert wird, kann man beim Bundesamt für Migration eine kostenpflichtige Verfügung verlangen und diese innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht in Bern anfechten.

www.bfm.admin.ch > Themen > Einreise
Visumantragsformular
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., arab., türk., serb., alb., indon.

Bewilligungstypen

(ABB. 22)

Ausweis B Aufenthaltsbewilligung	Für Aufenthalter (Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten).
Ausweis C Niederlassungsbewilligung	Für Niedergelassene (Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt).
Ausweis Ci Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit	Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden für erwerbstätige Ehepartner und Kinder von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder intergouvernementaler Organisationen (IO) ausgestellt.
Ausweis G Grenzgängerbewilligung	Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind).
Ausweis L Kurzaufenthaltsbewilligung	Für die Ausübung einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit sowie für andere vorübergehende Aufenthalte.
Ausweis F Vorläufig aufgenommene Ausländer	Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf eine Verfügung des Bundesamtes für Migration ausgestellt.
Ausweis N (Asylsuchende)	Für Asylsuchende. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf den Entscheid des Bundesamtes für Migration ausgestellt.
Ausweis S (Schutzbedürftige)	Für Schutzbedürftige. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf den Entscheid des Bundesamtes für Migration ausgestellt.

6.2 AUFENTHALT UND NIEDERLASSUNG

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen werden von den kantonalen Migrationsämtern ausgestellt. Aufenthalte bis drei Monate sind nicht bewilligungspflichtig, alle anderen bedürfen einer Bewilligung. Je nach Art der Bewilligung kann eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden. Ausländer, die sich in der Schweiz aufhalten, erhalten einen Ausländerausweis, der die Art der erteilten Bewilligung festhält (vgl. Abb. 22).

www.bfm.admin.ch > Das BFM > Kontakt
Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.ch.ch > Ausländer in der Schweiz
Informationen für Ausländer in der Schweiz
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.bfm.admin.ch > Themen > Aufenthalt
Überblick Aufenthalt
Sprachen: dt., engl., franz., it.

6.2.1 Familiennachzug

Bürger der Schweiz und EU/EFTA-Bürger mit Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung EU-/EFTA können ihre Familienmitglieder unabhängig von deren Nationalität nachziehen. Als Familie gelten:

- Ehepartner und Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt oder unterhaltsberechtigt sind;
- Eltern und die Eltern des Ehepartners, denen Unterhalt gewährt wird.

Studenten können nur den Ehepartner und unterhaltsberechtigten Kinder nachziehen.

Personen aus Drittstaaten mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) haben das Recht, ihre Kinder und den Ehegatten bzw. die Ehegattin nachkommen zu lassen. Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) haben keinen Rechtsanspruch darauf. Die kantonale Migrationsbehörde kann den Nachzug jedoch bewilligen, wenn Personen aus Drittstaaten mit Aufenthaltsbewilligung eine angemessene Wohnung, ein genügendes Einkommen und einen gefestigten Aufenthalt (Aufenthalt, der zu keinen Klagen geführt hat) ausweisen können. Ehegatten und Kinder von Schweizerinnen und Schweizern sowie Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung können eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

www.ch.ch > Ausländer in der Schweiz
Familiennachzug Drittstaaten
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.ejpd.admin.ch > Themen > Migration >
Umsetzen der neuen Verfassungsbestimmungen zur Zuwanderung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

«Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen werden von den kantonalen Migrationsämtern ausgestellt.»

6.3 AUFENTHALT OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT

6.3.1 Aufenthalte bis drei Monate

Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 ein assoziiertes Mitglied des Schengen-Abkommens und somit ein Teil des Schengenraums. Für die Einreise und einen nicht bewilligungspflichtigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten gelten daher die Bestimmungen des Schengen-Abkommens.

Grundsätzlich ist somit ein Aufenthalt in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit (z.B. Besuch, Tourismus) bis zu drei Monate ohne ausländerrechtliche Bewilligung erlaubt. Für Staatsangehörige bestimmter Länder ist jedoch ein Visum notwendig. Ausländer können sich höchstens drei Monate innerhalb von sechs Monaten, von der ersten Einreise an gerechnet, in der Schweiz aufhalten. Visumpflichtige Personen haben die im Visum eingetragene Aufenthaltsdauer zu beachten.

Zur Einreise in die Schweiz benötigen Ausländerinnen und Ausländer ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument. Für visumpflichtige Personen stellt die Schweiz für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten Schengen-Visa aus, welche in der Regel für den ganzen Schengenraum gültig sind.

6.3.2 Längere Aufenthalte

Aufenthalte von mehr als drei Monaten sind auch für Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende, Stellensuchende und andere) bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird von den kantonalen Migrationsämtern erteilt. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als ein Jahr), Aufenthalts- (befristet) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet).

Angehörige von Nicht-EU-/EFTA-Staaten müssen den Antrag für eine Aufenthaltsbewilligung (gleichzeitig mit dem Visumantrag) vor der Einreise in die Schweiz bei der zuständigen schweizerischen Vertretung einreichen. Je nach Aufenthaltszweck (Studierende, Rentner, medizinische Zwecke etc.) werden unterschiedliche Unterlagen verlangt. Sind die Bedingungen für einen Aufenthalt erfüllt, so wird entweder eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis für eine Aufenthaltsdauer von weniger als einem Jahr) erteilt oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), gültig für ein Jahr, wenn der Aufenthalt länger als ein Jahr dauert. Nach der Einreise muss man sich bei der zuständigen Wohngemeinde anmelden.

Nichterwerbstätigen, die Angehörige von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten sind, gewährt die Schweiz im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens ein Aufenthaltsrecht. Die Aufenthaltsbewilligung muss nach der Ankunft in der Wohngemeinde bei der Anmeldung beantragt werden und wird bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Nichterwerbstätigen müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, damit sie nicht fürsorgeabhängig werden und dem Aufnahmestaat nicht zur Last fallen.
- Sie müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der alle Risiken (auch Unfall) abdeckt.

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist fünf Jahre für die ganze Schweiz gültig und wird von den zuständigen Behörden automatisch verlängert, wenn die oben genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Nichterwerbstätige haben auch das Recht, ihre Familienangehörigen nachzuziehen, wenn sie über genügend finanzielle Mittel für deren Unterhalt verfügen.

6.3.3 Spezialfall: Studierende

Das unter Kapitel 6.3.2 aufgeführte Vorgehen ist auch für Studierende gültig. Zusätzlich gelten für sie folgende Bestimmungen:

Schüler und Studierende, die Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates, der USA, Kanadas, Australiens oder Neuseelands sind, müssen für Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Allgemeinen (bei der zuständigen Schweizer Vertretung oder der Wohngemeinde bei Anmeldung) nur glaubhaft machen, dass sie während ihres Aufenthaltes nicht der Fürsorge zur Last fallen. Weiter müssen sie nachweisen, dass sie an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz eingeschrieben sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird den Schülern und Studierenden eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Ausbildung erteilt oder für die Dauer von einem Jahr, wenn die Ausbildung ein Jahr überschreitet. Sie wird aber bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind.

Studierende, die nicht Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates, der USA, Kanadas, Australiens oder Neuseelands sind, müssen ihrem persönlichen Einreisegesuch, das sie bei der zuständigen Schweizer Vertretung einreichen, zusätzlich folgende Unterlagen beilegen:

- Bestätigung der Schule, dass der Gesuchsteller erwartet wird.
- Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes.
- Nachweis genügender finanzieller Mittel für die Unterhaltskosten für die Dauer des Schulbesuches.
- Diplome/Schulzeugnisse.
- Schriftliche Wiederausreiseverpflichtung.
- Zusatzblatt betreffend Sprachkenntnisse. Die Sprachkenntnisse werden anlässlich eines kurzen Interviews in der Vertretung geprüft.

Die schweizerische Vertretung leitet das Einreisegesuch mit den Unterlagen sowie einer Einschätzung der Sprachkenntnisse des Gesuchstellers an die zuständige kantonale Migrationsbehörde zum Entscheid weiter.

6.4 AUFENTHALT MIT ERWERBSTÄTIGKEIT

Wer während seines Aufenthaltes in der Schweiz arbeitet oder sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhält, benötigt eine Bewilligung des kantonalen Migrationsamtes. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als ein Jahr), Aufenthalts- (befristet) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet).

Arbeitsbewilligungen müssen vom Arbeitgeber in der Schweiz beim kantonalen Migrationsamt beantragt werden.

Seit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen (bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit und revidierte EFTA-Konvention) gelten für Bürgerinnen und Bürger der EU/EFTA andere Bestimmungen als für Personen aus Drittstaaten. Angehörige von EU-25-/EFTA-Ländern sind den Schweizer Arbeitnehmern gleichgestellt. Für Drittstaaten, Kroatien sowie bis spätestens am 31. Mai 2016 auch noch für Rumänien und Bulgarien gelten Zulassungsbeschränkungen und Inländervorrang. Der Aufenthalt ausländischer Personen aus dem Asylbereich bestimmt sich nach den Vorgaben des Asylgesetzes.

Über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländerinnen und Ausländer entscheiden die Kantone. Der Bund besitzt jedoch ein Vetorecht. Die kantonale Migrationsbehörde ist für die Ausländerkontrolle zuständig. Ausländer müssen sich zudem innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle ihrer Aufenthaltsgemeinde anmelden.

Im Rahmen von Ansiedlungsvorhaben empfiehlt es sich, im Interesse von «Paketlösungen» die verschiedenen Begehren nach Möglichkeit zu bündeln und vorzubesprechen. Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen beraten bezüglich Vorgehen und Behandlungsdauer von Anträgen.

6.4.1 Anerkennung ausländischer Diplome

Bestimmte Berufe – insbesondere im Gesundheitsbereich, pädagogische und technische Berufe sowie Berufe der Rechtspflege – sind reglementiert. Ihre Ausübung ist abhängig vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises. Ausländische Diplome müssen durch die zuständige Behörde anerkannt werden. Je nach Beruf ist eine andere Behörde für die Anerkennung zuständig, wobei im Normalfall diejenige Behörde, die eine Ausbildung regelt, auch zuständig ist für die Anerkennung von ausländischen Diplomen.

Im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens arbeitet die Schweiz eng mit der EU zusammen und nimmt am europäischen System der Diplomanerkennung teil. Auch Personen aus Drittstaaten haben die Möglichkeit, ihr Diplom in der Schweiz anerkennen zu lassen.

www.sbfi.admin.ch > Themen
Reglementierte Berufe/Anerkennung ausländischer Diplome
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.crus.ch > Anerkennung/Swiss ENIC > Reglementierte Berufe
Reglementierte Berufe/Anerkennung ausländischer Diplome
Sprachen: dt., engl., franz.

Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen: Regelungen und Verfahren

(ABB. 23)

REGIME GEGENÜBER EU-/EFTA-BÜRGERN		REGIME GEGENÜBER STAATSANGEHÖRIGEN VON NICHT-EU-/EFTA-LÄNDERN
EU-25	EU-2: RUMÄNIEN UND BULGARIEN	
Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Erteilung, sofern in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachgewiesen wird (Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten im Kalenderjahr: nur noch Meldeverfahren). - Familiennachzug möglich. 	Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Erteilung, sofern ein Arbeitsverhältnis für bis zu einem Jahr nachgewiesen wird. Erneuerung nach einem Jahr im Falle einer gesicherten Beschäftigung, vorbehaltlich des Kontingents. - Jährliches Kontingent von 9'090 (2014/2015) bzw. 11'664 (2015/2016) Bewilligungen. - Inländervorrang, Kontrolle der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen. - Familiennachzug möglich. 	Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L) <ul style="list-style-type: none"> - Für Schlüsselpositionen (Gründung einer Firma, Einarbeitung von neuem Personal, Spezialisten von internationalen Unternehmen): 12 Monate, auf 24 Monate verlängerbar. - Familiennachzug möglich. - Jährliches Kontingent von 5'000 Bewilligungen. - Auszubildende (Stagiaires): 12–18 Monate gültig, Familiennachzug nicht vorgesehen.
Grenzgänger Bewilligung (Ausweis G-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Geografische Mobilität ohne Einschränkungen. - Wöchentliche Heimkehrpflicht an den Hauptwohnsitz im EU-/EFTA-Staat. - Selbstständige Erwerbstätigkeit möglich. - Gültigkeitsdauer gemäss Arbeitsvertrag, jedoch längstens 5 Jahre, danach verlängerbar. 	Grenzgänger Bewilligung (Ausweis G-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Geografische Mobilität innerhalb aller Grenzzonen der Schweiz. - Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen. - Im Übrigen wie EU-25. 	Grenzgänger Bewilligung (Ausweis G) <ul style="list-style-type: none"> - 12 Monate gültig für Grenzzone des Bewilligungskantons und jährlich zu erneuern. - Seit mindestens 6 Monaten Wohnsitz mit dauerhafter Aufenthaltsbewilligung in der Grenzzone eines Nachbarlandes der Schweiz. - Wöchentliche Rückkehr an diesen Wohnort. - Arbeitsplatz- oder Berufswechsel mit Bewilligung möglich.
Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - 5 Jahre gültig, nach Vorlage einer Arbeitsbescheinigung mit einer Dauer von 1 Jahr oder mehr oder von unbestimmter Dauer. - Ganzjähriger zweckgebundener Aufenthalt mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz. - Familiennachzug möglich. - Berechtigung, einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. 	Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Jährliches Kontingent von 1'046 (2014/2015) bzw. 1'207 (2015/2016) Bewilligungen. - Wechsel zu unselbstständiger Tätigkeit ist bewilligungspflichtig. - Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen. - Familiennachzug möglich. - Im Übrigen wie EU-25. 	Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) <ul style="list-style-type: none"> - Ganzjähriger erwerbstätiger Aufenthalt in der Schweiz mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz. - Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen. - Familiennachzug möglich. - Jährliche Erneuerung der Bewilligung ist Formsache. - Jährliches Kontingent von 3'500 Bewilligungen.
Niederlassungsbewilligung (Ausweis C-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Wird aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen grundsätzlich nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz erteilt. - Inhaber auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern grundsätzlich gleichgestellt. 	Niederlassungsbewilligung (Ausweis C-EU/EFTA) <ul style="list-style-type: none"> - Wie EU-25. 	Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) <ul style="list-style-type: none"> - Kann in der Regel nach 10-jährigem (Bürger der USA: 5-jährigem) ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz beantragt werden. - Der Inhaber unterliegt keiner arbeitsmarktlichen Beschränkung mehr. Berechtigung, einer selbstständigen Tätigkeit nachzugehen.

Quelle: Bundesamt für Migration (BFM), 2015

6.4.2 Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von EU-/EFTA-Staatsangehörigen

Bürger aus EU-/EFTA-Staaten wurden durch die Personenfreizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern gleichgestellt. Stellensuchende dürfen sich drei Monate lang bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten. Für Mitglieder der EU-25-Staaten besteht die volle Personenfreizügigkeit bereits – Staatsangehörige von Rumänien und Bulgarien unterliegen während der bis 31. Mai 2016 dauernden Übergangsfrist noch Einschränkungen (Inländervorrang, Kontrollen, Kontingente). Diese können anschliessend bei Bedarf verlängert werden. Auch für Kroatien besteht eine Kontingentierung. Die Gespräche zur Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens mit Kroatien wurden aufgrund der Masseneinwanderungsinitiative aber vorerst eingestellt. Wer von der vollen Personenfreizügigkeit profitiert (EU-25), benötigt keine Arbeitsbewilligung mehr, muss aber nach wie vor eine Aufenthaltsbewilligung einholen. Diese wird gegen Vorlage des Arbeitsvertrages bzw. der Arbeitsbestätigung von der kantonalen Migrationsbehörde ausgestellt. Für einen Aufenthalt von weniger als 90 Tagen braucht es keine Bewilligung. Es besteht jedoch eine Meldepflicht. Selbstständige Dienstleistungserbringer mit Firmensitz im EU-/EFTA-Raum benötigen keine Bewilligung für eine weniger als 90 Tage pro Kalenderjahr dauernde Tätigkeit in der Schweiz. Für sie genügt eine einfache Meldepflicht, die auch per Internet erledigt werden kann. Eine Ausnahme bilden Anbieter aus Rumänien und Bulgarien in den Sparten Baugewerbe, Gartenbau, Reinigung sowie Bewachung/Sicherheit, die bewilligungspflichtig bleiben.

Die Personenfreizügigkeit wird ergänzt durch flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping sowie durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen und die Koordination der Sozialversicherung. Dies erleichtert die Rekrutierung von Mitarbeitenden aus dem EU-/EFTA-Raum sowie den Besuch und die Nutzung von Ausbildungsstätten in diesen Ländern. Dadurch wird die Effizienz des Arbeitsmarktes gesteigert und die Verfügbarkeit von hoch qualifiziertem Personal verbessert.

Weitere Informationen zur Personenfreizügigkeit sind in Kapitel 4.2 zu finden.

www.bfm.admin.ch > Themen
Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.europa.admin.ch > Dienstleistungen > Publikationen
Broschüre «EU-Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz»
Sprachen: dt., engl., franz., it.

6.4.3 Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Nicht-EU-/EFTA-Staatsangehörigen

Bürger von Ländern ausserhalb des EU-/EFTA-Raumes benötigen in jedem Fall eine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung. Inhaber einer Daueraufenthaltsbewilligung können Arbeitsplatz und Beruf wechseln sowie eine selbstständige Tätigkeit im ganzen Land ohne spezielle Bewilligung ausüben. In wichtigen Fällen können auch Inhaber einer Kurzzeitbewilligung bei einem Arbeitgeber in einem anderen Kanton tätig sein.

Priorität geniessen hoch qualifizierte und spezialisierte Berufstätige sowie Unternehmer und Führungskräfte, anerkannte Wissenschaftler und Kulturschaffende, Angestellte von international tätigen Konzernen und Schlüsselpersonen mit internationalen Geschäftsverbindungen. Dadurch sollen der wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Austausch gefördert sowie der Transfer von Entscheidungsträgern und Spezialisten internationaler Unternehmen unterstützt werden. Insbesondere soll es auch qualifizierten Wissenschaftlern möglich sein, nach Abschluss ihrer Studien weiterhin in der Schweiz tätig zu sein. Im Interesse der Schweizer Wirtschaft ist es schliesslich, dass auch nur vorübergehend hier tätige Ausländer ihre Familie nachziehen können und dass Partner bzw. Kinder von Inhabern einer Dauerbewilligung in der Schweiz angestellt oder freiberuflich tätig sein können.

Die wichtigsten Regelungen:

- Aufenthaltsbewilligung B: In der Regel auf ein Jahr befristet. Stellen- und Kantonswechsel mit Bewilligung möglich, Quellenbesteuerung, Kontingente. (Gewisse Ausnahmen: z.B. Ehegatten von Schweizer Bürgern sind Schweizern gleichgestellt.)
- Niederlassungsbewilligung C: Bezüglich Arbeitsmarkt den Schweizer Bürgern gleichgestellt, keine Quellenbesteuerung.
- Grenzgängerbewilligung: Stellenwechsel mit Bewilligung möglich, Kantonswechsel nicht möglich, Quellenbesteuerung.
- Kurzaufenthaltsbewilligung L: Stellen- und Kantonswechsel nicht möglich, Quellenbesteuerung.
- Stagiairebewilligung: Maximal 18 Monate, nur für Weiterbildungsaufenthalte junger Berufsleute.
- Asylsuchende: Arbeitsbewilligung einen Monat nach Einreichen eines Asylgesuches. Stellenwechsel mit Bewilligung möglich, Kantonswechsel nicht. Quellenbesteuerung, 10 % des Lohns werden als Sicherheit zurückbehalten.
- Kadertransfer: Unentbehrliche Führungskräfte dürfen sich gemäss General Agreement on Trade in Services (GATS) für drei Jahre in der Schweiz aufhalten. Die Bewilligung kann um ein Jahr verlängert werden.

Die Kontroll- und Sorgfaltspflicht liegt beim Arbeitgeber. Er muss dafür sorgen, dass ein(e) ausländische(r) Mitarbeitende(r) über die Berechtigung zum Stellenantritt verfügt. Um eine Einreisebewilligung zu erhalten, muss ein Arbeitgeber beweisen, dass es nicht möglich war, in der Schweiz eine geeignete Kraft zu finden und dass die Ausbildung eines/einer geeigneten Mitarbeitenden innert nützlicher Frist nicht durchzuführen war.

www.bfm.admin.ch > Themen > Arbeit/Arbeitsbewilligungen
Erwerbstätigkeit von Nicht-EU-/EFTA-Bürgern
Sprachen: dt., engl., franz., it.

6.4.4 Stagiaries/Praktikanten

Die Schweiz hat mit zahlreichen Staaten Vereinbarungen über den Austausch von Praktikanten (Stagiaires usw.) getroffen. Diese Stagiairesabkommen ermöglichen einen erleichterten Zugang zu einer befristeten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Praktikanten aus Ländern, mit denen kein spezielles Abkommen besteht, müssen auf normalem Weg eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung beantragen.

Als Stagiaires zugelassen werden Personen, die eine Berufsausbildung oder einen Studienabschluss vorweisen können. Die Altersgrenze liegt bei 35 Jahren (Ausnahmen: Australien, Neuseeland, Polen, Russland und Ungarn: 30 Jahre). Die Anstellung (max. 18 Monate) muss im erlernten Beruf bzw. Lehr- oder Ausbildungsbereich erfolgen. Im Fall von Kanada werden auch Studierende zugelassen, die als Bestandteil ihrer Ausbildung einen Arbeitsaufenthalt absolvieren möchten, im Falle von Japan dagegen nur Hochschulabsolventen. Für Stagiaires gelten besondere Höchstzahlen, und die landesrechtlichen Bestimmungen über die Vorrangbehandlung der inländischen Arbeitskräfte werden nicht angewandt. Ein Familiennachzug ist nicht vorgesehen.

Infolge der Personenfreizügigkeit Schweiz–EU benötigen Staatsangehörige der EU-25 und EFTA-Staaten keine Arbeits- bzw. Stagiairesbewilligung. Arbeitsaufenthalte von mehr als vier Monaten müssen bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden formell angemeldet werden.

www.swissemigration.ch stellt eine Wegleitung für ausländische Stagiaires und potenzielle Arbeitgeber (Adressen, einen Standard-Arbeitsvertrag sowie das Gesuchsformular) zur Verfügung.

www.bfm.admin.ch > Themen > Arbeit/Arbeitsbewilligungen > **Junge Berufsleute (Stagiaires)**
Wegleitung für ausländische Stagiaires und Schweizer Arbeitgeber
Sprachen: dt., engl., franz., it.

6.5 EINBÜRGERUNG

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Man kann sich bei der Gemeinde und im Kanton um das Schweizer Bürgerrecht bewerben. Diese haben eigene Voraussetzungen für die Einbürgerung, welche zusätzlich zu denjenigen des Bundes (vgl. unten) erfüllt sein müssen.

Um die Einbürgerungsbewilligung zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zwölf Jahre Wohnsitz in der Schweiz (zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Jahre werden doppelt gerechnet).
- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse.
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen.
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung.
- Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz.

Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern (nach insgesamt fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz und nach dreijähriger Ehedauer) sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, die das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen, profitieren von einer erleichterten Einbürgerung.

www.bfm.admin.ch > Themen
Schweizer Bürgerrecht/Einbürgerung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

www.ch.ch > Ausländer in der Schweiz
Einbürgerung: Informationen
Sprachen: dt., engl., franz., it.